

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1959	Berlin, den 27. April 1959	Nr. 9
------	----------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
1.4.59	Anordnung über die Errichtung der Zentrale für radioaktive Rückstände und Abfälle	125
2.4.59	Anordnung über das Verfahren bei Änderungen der Zuordnung volkseigener Betriebe	126
3.4.59	Anordnung über die Anpassung der Allgemeinen Lieferbedingungen für spann- hebende Werkzeuge für Metallbearbeitung und Spannwerkzeuge an das Vertrags- gesetz	128
9.4.59	Anordnung über das Statut des Forschungsinstituts für den Binnenhandel	128
10.4.59	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für die Erzeugnisse der Forst- wirtschaft	129
10.4.59	Anordnung über die Ermittlung der Ernteerträge	131
11.4.59	Anordnung über die Zuerkennung der Qualifikation einer abgeschlossenen pädagogi- schen Ausbildung für Mitarbeiter der Berufsausbildung	131
26.3.59	Anordnung Nr. 3 über die Umwandlung der ehemaligen Landesvolkshochschulen in zentrale Schulen für kulturelle Aufklärung	135

Anordnung über die Errichtung der Zentrale für radioaktive Rückstände und Abfälle.

Vom 1. April 1959

Auf Grund des § 3 Absätze 2 und 3 des Beschlusses vom 21. Februar 1957 über das Statut des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik (GBL. I S. 170) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet: §

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. April 1959 wird die Zentrale für radioaktive Rückstände und Abfälle mit Sitz in Lohmen, Kreis Sebnitz, errichtet.

(2) Die Zentrale für radioaktive Rückstände und Abfälle ist juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum. Sie untersteht dem Amt für Kernforschung und Kerntechnik.

§ 2

Struktur, Aufgaben und Tätigkeit der Zentrale für radioaktive Rückstände und Abfälle regelt das Statut (Anlage).

§ 3

Die Zentrale für radioaktive Rückstände und Abfälle ist Haushaltsorganisation. Ihre Mittel werden im Haushalt der Republik beim Amt für Kernforschung und Kerntechnik bereitgestellt.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. April 1959

**Der Leiter des Amtes
für Kernforschung und Kerntechnik**
Prof. R a m b u s c h

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut der Zentrale für radioaktive Rückstände und Abfälle

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Die Zentrale für radioaktive Rückstände und Abfälle — im folgenden Zentrale genannt — ist juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum. Ihr Sitz ist Lohmen, Kreis Sebnitz;

(2) Die Zentrale untersteht dem Amt für Kernforschung und Kerntechnik.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Zentrale hat folgende Aufgaben durchzuführen:

- a) Erfassung und Abtransport radioaktiver Rückstände und Abfälle;

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Zeit Januar—Februar—März 1959